

05.11.03

U - A - AS - G - Wi - Wo

**Verordnung
der Bundesregierung**

**Achte Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher
Verordnungen****A. Problem und Ziel**

Die aus Nonylphenolen hergestellten Nonylphenoethoxylate werden vornehmlich als Tenside und Emulgatoren eingesetzt. Durch biologischen Abbau werden hieraus die nur schwer abbaubaren Nonylphenole zurückgebildet, die über industrielle und kommunale Abwässer in die Gewässer gelangen. Aufgrund der für Wasserorganismen giftigen Eigenschaften besteht eine Gefährdung der aquatischen Umwelt.

Die sogenannte „Maurerkrätze“ ist die mit Abstand häufigste Berufserkrankung bei Bauarbeitern. Ursache der Hauterkrankungen ist das Kontaktallergien auslösende Chromat im Zement. Möglichkeiten zur Bekämpfung der Erkrankung bestehen vor allem durch die Verwendung chromatarmer Zemente.

Zum Schutz von Mensch und Umwelt sieht daher die Richtlinie 2003/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2003 zur 26. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG (ABl. EU Nr. L 178 S. 24) Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung von Nonylphenol, Nonylphenoethoxylat und chromathaltiger Zemente vor.

Die vorliegende Verordnung dient der Umsetzung vorgenannter Richtlinie in deutsches Recht.

B. Lösung

Änderung der Chemikalien-Verbotsverordnung und der Gefahrstoffverordnung

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Keine

2. Vollzugaufwand

Dem Bund entstehen durch die Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen keine verwaltungsmäßigen Mehrkosten.

Die Überwachung obliegt nach § 21 Abs. 1 des Chemikaliengesetzes den Landesbehörden. Es sind – wenn überhaupt – nur minimale nicht spezifizierbare zusätzliche Kosten zu erwarten.

E. Sonstige Kosten und Preiswirkungen**a) Nonylphenoethoxylate**

Seit 1986 besteht in Deutschland eine freiwillige Selbstverpflichtung der Industrie zum Verzicht auf Alkylphenoethoxylate (APEO) in Haushaltswasch- und -reinigungsmitteln. 1992 wurde die Selbstverpflichtung auf industrielle Reinigungsmittel und Anwendungen erweitert. Dies berücksichtigend sind aufgrund der nunmehr vorgesehenen rechtsverbindlichen Beschränkungen Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

b) Chromatarme Zemente

Für die Wirtschaft können zusätzliche Kosten infolge der geänderten Rechtsvorschriften entstehen. Es ist daher nicht auszuschließen, dass dies zu einer Erhöhung von Einzelpreisen führen kann.

Die Mehrkosten für chromatarme Zemente werden auf ca. 2,50 € pro Tonne Sackzement geschätzt. Die Mehrkosten für den Bau eines Einfamilienhauses betragen somit ca. 150,00 €.

Den Kosten stehen 30 Mio. € pro Jahr gegenüber, die bei den Berufsgenossenschaften wegen Berufsunfähigkeit und Rehabilitation anfallen. Noch nicht eingerechnet sind die Ausfallzeiten in den Betrieben sowie die Kosten bei den Krankenkassen.

05.11.03

U - A - AS - G - Wi - Wo

**Verordnung
der Bundesregierung**

**Achte Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher
Verordnungen**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 5. November 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dieter Althaus

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Achte Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Schröder

**Achte Verordnung zur Änderung
chemikalienrechtlicher Verordnungen *)**

Vom ...

Auf Grund des § 17 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bis c des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2090) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

Artikel 1

Änderung der Chemikalien-Verbotsverordnung

Die Chemikalien-Verbotsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2003 (BGBl. I S. 867), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe „Abschnitt 26“ die folgenden Angaben angefügt:
„Abschnitt 27 Alkylphenole
Abschnitt 28 Chromathaltiger Zement“
2. In § 5 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 werden die Wörter „Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Europäischen Union“ ersetzt.

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2003 zur 26. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates über Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (Nonylphenol, Nonylphenoethoxylat und Zement) (ABl. EU Nr. L 178 S. 24) in deutsches Recht.

3. In § 6 werden die Wörter „Deutschen Patentamt in München“ durch die Wörter „Deutschen Patent- und Markenamt in München und Berlin“ ersetzt.
4. Im Anhang zu § 1 werden folgende Sätze aufgehoben:
- Abschnitt 3 Spalte 2 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3,
 - Abschnitt 13 Spalte 2 Satz 2,
 - Abschnitt 15 Spalte 2 Satz 2,
 - Abschnitt 22 Spalte 3 Satz 1.
5. Im Anhang zu § 1 Abschnitt 20 Spalte 1 werden nach den Wörtern „Europäischen Gemeinschaften“ die Wörter „/Europäischen Union“ angefügt.
6. Im Anhang zu § 1 werden nach Abschnitt 26 folgende Abschnitte 27 und 28 angefügt:

Spalte 1		Spalte 2	Spalte 3
Stoffe/Zubereitungen	CAS- Nummer	Verbote	Ausnahmen

„Abschnitt 27: Alkylphenole

1. Nonylphenol
 $C_6H_4(OH)C_9H_{19}$

2. Nonylphenol-
ethoxylate
 $C_{15}H_{23}O(C_2H_4O)_nH$

- Stoffe nach Spalte 1 und
 - Zubereitungen, die Stoffe nach Spalte 1 in einer Konzentration von 0,1% oder darüber enthalten,
- dürfen für folgende Zwecke nicht in den Verkehr gebracht werden:
- zur gewerblichen Reinigung,
 - zur Haushaltsreinigung,
 - zur Textil- und Lederverarbeitung,
 - als Emulgator in Zitrusbehandlungsmitteln,
 - zur Metallbearbeitung und Metallverarbeitung,
 - zur Herstellung von Zellstoff und Papier,
 - als Bestandteil von kosmetischen Mitteln,
 - als Bestandteil von sonstigen Körperpflegemitteln und
 - als Formulierungshilfs-

(1) Das Verbot nach Spalte 2 Nr. 2 Buchstabe a gilt nicht für die Verwendung in geschlossenen Anlagen für die chemische Reinigung sowie in sonstigen Reinigungsanlagen, sofern die Reinigungsflüssigkeit aus den vorgenannten Anlagen recycelt oder verbrannt wird.

(2) Das Verbot nach Spalte 2 Nr. 2 Buchstabe c gilt nicht für

- Verarbeitungsprozesse, bei denen kein Nonylphenol-ethoxylat in das Abwasser gelangt sowie
- die Verwendung in Anlagen zum Entfetten von Schafshäuten, sofern die organische Fraktion vor der biologischen Abwasserbehandlung vollständig aus dem Prozesswasser entfernt wird.

(3) Das Verbot nach Spalte 2 Nr. 2 Buchstabe e gilt nicht für die Verwendung in geschlossenen Anlagen, bei denen die Reinigungsflüssigkeit recycelt oder verbrannt wird.

stoff in Pflanzenschutzmitteln und Bioziden.

(4) Das Verbot nach Spalte 2 Nr. 2 Buchstabe h gilt nicht für die Verwendung als Spermizid.

(5) Das Verbot nach Spalte 2 Nr. 2 Buchstabe i gilt nicht für vor dem 17. Juli 2003 zugelassene Biozide und Pflanzenschutzmittel bis zum Auslaufen der Zulassung sowie für Biozide, die der Übergangsregelung nach § 28 Abs. 8 ChemG unterliegen.

Abschnitt 28: Chromathaltiger Zement

Zement

Zement und Zubereitungen, die Zement enthalten, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden, wenn in der nach Wasserzugabe gebrauchsfertigen Form der Gehalt an löslichem Chrom VI mehr als 2 mg/kg Trockenmasse des Zements beträgt.

Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht für das Inverkehrbringen zum Zwecke der Verwendung in überwachten, geschlossenen und vollautomatischen Anlagen, sofern ein Hautkontakt ausgeschlossen ist.“

Artikel 2

Änderung der Gefahrstoffverordnung

Die Gefahrstoffverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1999 (BGBl. I S. 2233; 2000 I S. 739), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis unter Anhang IV werden nach der Angabe „Nummer 24“ folgende Angaben angefügt:
 - „25. Alkylphenole
 - 26. Chromathaltiger Zement“.
2. In § 15 Abs. 1 werden nach Nummer 24 die folgenden Nummern angefügt:
 - „25. Alkylphenole
 - 26. Chromathaltiger Zement“.
3. Anhang IV wird wie folgt geändert:
 - a) In der Inhaltsübersicht werden nach Nummer 24 folgende Nummern angefügt:
 - „Nr. 25 Alkylphenole
 - Nr. 26 Chromathaltiger Zement“;

b) Nach Nummer 24 werden folgende Nummern 25 und 26 angefügt:

„Anhang IV Nr. 25

Alkylphenole

Nonylphenol [$C_6H_4(OH)C_9H_{19}$] und Nonylphenoethoxylate [$C_{15}H_{23}O(C_2H_4O)_nH$] sowie Zubereitungen mit einem Massengehalt von insgesamt mehr als 0,1% Nonylphenol oder 0,1% Nonylphenoethoxylate dürfen für folgende Zwecke nicht verwendet werden:

- a) zur gewerblichen Reinigung, ausgenommen in geschlossenen Anlagen für die chemische Reinigung sowie in sonstigen Reinigungsanlagen, sofern die Reinigungsflüssigkeit aus den vorgenannten Anlagen recycelt oder verbrannt wird;
- b) zur Haushaltsreinigung;
- c) zur Textil- und Lederverarbeitung, ausgenommen Verarbeitungsprozesse, bei denen kein Nonylphenoethoxylat in das Abwasser gelangt, sowie in Anlagen zum Entfetten von Schafshäuten, sofern die organische Fraktion vor der biologischen Abwasserbehandlung vollständig aus dem Prozesswasser entfernt wird;
- d) als Emulgator in Zitrusbehandlungsmitteln;
- e) zur Metallbearbeitung und Metallverarbeitung, ausgenommen in geschlossenen Anlagen, bei denen die Reinigungsflüssigkeit recycelt oder verbrannt wird;
- f) zur Herstellung von Zellstoff und Papier;
- g) als Bestandteil von kosmetischen Mitteln;
- h) als Bestandteil von sonstigen Körperpflegemitteln, ausgenommen als Spermizid;
- i) als Formulierungshilfsstoff in Pflanzenschutzmitteln und Bioziden, ausgenommen vor dem 17. Juli 2003 zugelassene Pflanzenschutzmittel und Biozide bis zum Auslaufen der Zulassung, sowie Biozide, die der Übergangsregelung nach § 28 Abs. 8 des Chemikaliengesetzes unterliegen.

Anhang IV Nr. 26
Chromhaltiger Zement

Zement und Zubereitungen, die Zement enthalten, dürfen nicht verwendet werden, wenn in der nach Wasserzugabe gebrauchsfertigen Form der Gehalt an löslichem Chrom VI mehr als 2 mg/kg Trockenmasse des Zements beträgt. Hiervon ausgenommen ist die Verwendung in überwachten, geschlossenen und vollautomatischen Anlagen, sofern ein Hautkontakt ausgeschlossen ist.“

Artikel 3
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 17. Januar 2005 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2003 zur 26. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates über Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (Nonylphenol, Nonylphenoethoxylat und Zement) (ABl. EU L 178 S. 24) in nationales Recht.

I. Ausgangslage

Die aus Nonylphenolen hergestellten Nonylphenoethoxylate werden vornehmlich als Tenside und Emulgatoren eingesetzt. Durch biologischen Abbau werden hieraus die nur schwer abbaubaren Nonylphenole zurückgebildet, die über industrielle und kommunale Abwässer in die Gewässer gelangen. Aufgrund der für Wasserorganismen giftigen Eigenschaften besteht eine Gefährdung der aquatischen Umwelt.

Die sogenannte "Maurerkrätze" ist die mit Abstand häufigste Berufskrankheit bei Bauarbeitern. Von dieser Hautkrankheit sind vor allem Maurer, Fliesen- und Estrichleger betroffen, die Zement von Hand verarbeiten. Die Erkrankung verursacht hohe Kosten wegen Berufsunfähigkeit sowie für die Behandlung und Rehabilitation.

Ursache der Hauterkrankung ist das Kontaktallergien auslösende Chromat im Zement. Möglichkeiten zur Bekämpfung der Erkrankung bestehen daher vor allem durch die Verwendung chromatarmer Zemente. Untersuchungen in skandinavischen Ländern belegen, dass durch die Verwendung chromatarmer Zemente die Zahl der durch Kontakt mit Zement verursachten Hautekzeme stark zurückgeht.

II. Ziel

Ziel der Verordnung ist es,

- den Eintrag der umweltgefährlichen Nonylphenole in Gewässer zu begrenzen und
- die Zahl der durch Kontakt mit chromathaltigem Zement verursachten Hauterkrankungen zurückzudrängen.

Zu diesem Zweck wird zum einen das Inverkehrbringen und die Verwendung von Nonylphenol und Nonylphenoethoxylaten und zum andern der Gehalt an Chromat im Zement beschränkt.

Die Umsetzung der Richtlinie 2003/53/EG (Nonylphenol, Nonylphenoethoxylat und Zement) in nationales Recht dient somit der Verbesserung des Gesundheits-, Arbeits- und Umweltschutzes.

2. Kosten und Preiswirkungen

2.1. *Kosten der öffentlichen Haushalte*

2.1.1 Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2.1.2. Vollzugsaufwand

Dem Bund entstehen durch die Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen keine verwaltungsmäßigen Mehrkosten.

Die Überwachung obliegt nach § 21 Abs. 1 des Chemikaliengesetzes den Landesbehörden. Es sind – wenn überhaupt - nur minimale nicht spezifizierbare zusätzliche Kosten zu erwarten.

2.2. *Sonstige Kosten und Preiswirkungen*

a) Nonylphenoethoxylate

Seit 1986 besteht eine freiwillige Selbstverpflichtung der Industrie zum Verzicht auf Alkylphenoethoxylate (APEO) in Haushaltswasch- und -reinigungsmitteln. Im Jahre 1992 wurde die Selbstverpflichtung auf industrielle Reinigungsmittel und Anwendungen erweitert. Da seither Ersatzmittel eingesetzt werden, sind aufgrund der nunmehr vorgesehenen rechtsverbindlichen Beschränkungen Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

b) Chromatarne Zemente

Für die Wirtschaft können zusätzliche Kosten infolge der geänderten Rechtsvorschriften entstehen. Es ist daher nicht auszuschließen, dass dies zu einer Erhöhung von Einzelpreisen führen kann. Die Mehrkosten für chromatarne Zemente werden auf ca. 2,50 € pro Tonne Sackzement geschätzt. Die Mehrkosten für den Bau eines Einfamilienhauses betragen somit ca. 150,00 €.

Den Kosten stehen 30 Mio. € pro Jahr gegenüber, die bei den Berufsgenossenschaften wegen Berufsunfähigkeit sowie für die Rehabilitation anfallen. Noch nicht eingerechnet sind die Ausfallzeiten in den Betrieben sowie die Kosten bei den Krankenkassen.

B. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Vorschriften

1. Artikel 1 (Änderung der Chemikalien-Verbotsverordnung)

1.1. Zu Nummer 1

Die Inhaltsübersicht wird an die geänderten Vorschriften der Chemikalien-Verbotsverordnung angepasst.

1.2. Zu Nummer 4

In den Abschnitten 3,13 und 15 des Anhangs zu § 1 werden die Verpflichtungen zur Benennung von Analysemethoden gestrichen, da mit der „Sechsten Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen“ in § 1 Absatz 5 eine allgemeine Verpflichtung zur Benennung von Analysemethoden für alle im Anhang zu § 1 aufgeführten Stoffe aufgenommen wurde. Abschnitt 22 Spalte 3 Satz 1 wird aufgrund des Zeitablaufs der Ausnahmeregelung aufgehoben.

1.3. Zu Nummer 6

Im Anhang zu § 1 werden die Abschnitte 27 „Alkylphenole“ und 28 „Chromathaltiger Zement“ neu angefügt.

Abschnitt 27

Spalte 1:

Nonylphenole sind Stoffe die in unterschiedlichen Isomerengemischen vorkommen. Die hieraus hergestellten polymeren Nonylphenolethoxylate weisen zusätzlich unterschiedliche Ethoxylierungsgrade auf. Eine einheitliche CAS-Nr. für diese Stoffe existiert nicht.

Spalte 2, Nr. 1:

In Spalte 1 werden die zu regelnden Stoffe benannt. Es wird ein Verbot des In-

verkehrbringens von Nonylphenolen und Nonylphenoethoxylaten für bestimmte Verwendungen eingeführt.

Spalte 2, Nr. 2:

Das Verbot des Inverkehrbringens für bestimmte Verwendungen wird auf Zubereitungen, die mehr als 0,1% Nonylphenol und Nonylphenoethoxylat enthalten erweitert. Die Nennung eines Grenzwertes ist notwendig, da diese Stoffe in geringen Mengen als Verunreinigung in anderen Stoffen und Zubereitungen enthalten sein können.

Spalte 3:

Es wird eine Ausnahmeregelung von dem Verbot des Inverkehrbringens in Spalte 2 für solche Verwendungen eingeführt, bei denen ein Eintrag in die Umwelt, vornehmlich in Gewässer, nicht stattfindet. Ausgenommen vom Verbot – bis zum Auslaufen der Zulassung – sind auch bereits zugelassene Pflanzenschutzmittel und Biozide.

Abschnitt 28

Spalte 1

Zemente sind Gemische aus verschiedenen Stoffen, die je nach Ausgangsmaterial unterschiedliche Gehalte der einzelnen Bestandteile haben. Eine einheitliche CAS-Nr. für Zemente existiert nicht.

Spalte 2

Chromathaltiger Zement verursacht bei Hautkontakt schwere Hautekzeme, die sogenannte Maurerkrätze. Zum Schutz von Arbeitnehmern und Verbrauchern wird ein Verbot des Inverkehrbringens von chromathaltigen Zementen eingeführt.

Spalte 3

Es wird eine Ausnahmeregelung von dem Verbot in Spalte 2 für solche Ver-

wendungen eingeführt, bei denen ein Hautkontakt ausgeschlossen ist.

2. Zu Artikel 2 (Änderung der Gefahrstoffverordnung)

2.1. Zu Nummer 1

Das Inhaltsverzeichnis wird an die geänderten Vorschriften der Gefahrstoffverordnung angepasst.

2.2. Zu Nummer 2

In § 15 Abs. 1 wird die Aufzählung von Stoffen, für die Herstellungs- und Verwendungsverbote bestehen, um Alkylphenole und chromathaltigen Zement erweitert.

2.3.1. Zu Nummer 3a

Die Inhaltsübersicht in Anhang IV wird an die geänderten Vorschriften der Gefahrstoffverordnung angepasst.

2.3.2. Zu Nummer 3b

In Analogie zu dem Verbot des Inverkehrbringens von Alkylphenolen und chromathaltigem Zement (Artikel 1 Nummer 6) wird deren Verwenden beschränkt.

3. Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung.